

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 141. Ratssitzung vom 3. Oktober 2012**

### **3156. 2012/194**

**Weisung vom 09.05.2012:**

**Amt für Städtebau, Teilrevision der Nutzungsplanung, Zonenplanänderung für das Gebiet Hardau I, Zürich Aussersihl**

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

**Mario Mariani (CVP):** *In dieser Weisung soll ein Fehler, der im Vorfeld der Erstellung des Schulhauses Albisrieden bei der Zonenplanrevision 2004 entstand, korrigiert werden. 2004 wurde die Zone für das Schulhaus verschoben, der Albisriederpark wurde ebenfalls verschoben. Die Zufahrt zu zwei Liegenschaften befand sich nach der Umzonung auf einmal in der Freihaltezone. Diesen Fehler will man mit dieser Weisung korrigieren. Im Wesentlichen geht es um zwei Parzellen an der Badener- und Hardstrasse sowie um eine zweite Fläche, die von der Freihaltezone in die Wohnzone zurückgeführt werden sollen.*

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

**Markus Knauss (Grüne):** *Es geht um planerische Eingriffe in einen Park. Einerseits geht es um die Frage, ob die Liegenschaften an der Hardstrasse erschlossen werden können. Langfristig haben diese Liegenschaften keine andere Möglichkeit, als die Zufahrt über diesen Park. Diese Zufahrt ist auch aus unserer Sicht unbestritten. Andererseits geht es darum, dass durch die Rückzonung die Zufahrt in ein Parkhaus unter der Wohnsiedlung Hardau 1 gesichert werden soll. Irgendwann wird man sich über eine Veränderung der Wohnsiedlung Gedanken machen müssen. Danach wird eine Zufahrt in das Parkhaus über die Bullingerstrasse geeigneter sein. Die jetzige Zufahrt besitzt Bestandesgarantie und kann weiterhin betrieben werden. Sollte sich allerdings an der Situation der Wohnsiedlung und des Parkhauses etwas ändern, sollte man sich Gedanken darüber machen, ob eine andere Zufahrt nicht auch möglich wäre. Deshalb wollen wir heute keinen Richtplaneintrag auf Vorrat.*

2 / 4

**Mario Mariani (CVP):** Es handelt sich nicht um einen Richtplaneintrag, sondern um eine Zonenplanänderung. Dadurch soll nichts anderes gemacht werden, als das bereits heute Existierende wieder zu legalisieren. Wir halten dies nicht für ein Steuerungsinstrument für spätere mögliche Änderungen. Es ist durchaus möglich, dass sich die Situation ändern wird, allerdings müsste dafür die gesamte Parkgarage umgebaut werden. Ob dies jemals geschehen wird, ist fraglich.

Weitere Wortmeldungen:

**Michael Baumer (FDP):** Das einzige, das passieren wird, ist, dass eine ungeeignete Situation für die zweite Parzelle geschaffen wird, weil bei einer wesentlichen Nutzungsplanänderung eine Baubewilligung eingereicht werden müsste. Dies würde den ganzen Prozess verzögern.

**Patrick Hadi Huber (SP):** Es handelt sich durchaus um einen planerischen Eingriff. Es kann damit gerechnet werden, dass dort künftig etwas Neues gebaut wird. Wenn die Rückzonung nicht stattfindet, steigert man die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem allfälligen Neubau eine Zufahrt über die Bullingerstrasse erwogen wird.

**Thomas Schwendener (SVP):** Der zweite Eigentümer der Parzelle wird weiterhin die Zufahrt durch den Hardaupark nützen. Deshalb sollte auch die Zufahrt zum Parkhaus weiterhin durch den Park erfolgen.

**Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP):** Der Zonenplan und die wirklichen Gegebenheiten stimmen nicht überein, weil in der Vergangenheit unsachgemäss umgezont wurde. Diese Angelegenheit sollte dann diskutiert werden, wenn eine Umstrukturierung der Siedlung Hardau 1 erwogen wird.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

**STR André Odermatt:** Es wurden alle Argumente genannt, die für eine stadträtliche Weisung sprechen. Es handelt sich um eine Korrektur eines 2004 passierten Fehlers. Es soll ein rechtmässiger Zustand für die heutige Situation geschaffen werden. In einer allfälligen Sanierung besteht die Gefahr, dass man bei einem allfälligen Rekurs in einen Rechtshandel gerät, wenn die fehlerhafte Zonierung im Rekurs erwähnt würde. Selbst wenn künftig die Zufahrt zum Parkhaus über die Bullingerstrasse erfolgen würde, bedeutet dies nicht, dass die alte Einfahrt als Wohnzone anders gestaltet würde.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum nachfolgenden Änderungsantrag:

3 / 4

1. Der Zonenplan wird gemäss neuer Planbeilage vom 4. September 2012 geändert.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Christoph Gut (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-Maria Würth (SP)
Minderheit:	Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Michael Baumer (FDP), Philipp Käser (GLP) i.V. von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 55 gegen 60 Stimmen ab.

Schlussabstimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Christoph Gut (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-Maria Würth (SP)
Enthaltung:	Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Michael Baumer (FDP), Philipp Käser (GLP) i.V. von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 60 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 10. Oktober 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 9. November 2012)

4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat